

## Sorgfalt und Fahrlässigkeit im Umgang mit dem geistigen Eigentum eines Unternehmens

Axel Mittelstaedt, Rechtsanwalt

Es lässt sich nicht bestreiten: Jedes Unternehmen besitzt geistiges Eigentum (engl.: Intellectual Property, kurz IP), und sei es nur in Form seines Namens und seines auch immer vorhandenen eigenen speziellen Know-hows. Und irgendwie wird das IP des Unternehmens auch gehandhabt bzw. gemanagt, wie auch immer. Allerdings geschieht das eben oftmals nur mehr oder weniger systematisch und nicht unbedingt immer streng orientiert an den strategischen Vorgaben der Unternehmensführung. Das setzt das Unternehmen dem Risikoszenario der Zufälligkeit aus. Auf diese Weise entstehen Nachteile - und mehr. Nachteile insoweit, als dass optimale Prozessergebnisse in diesem Managementbereich, die allein durch ein qualitätsvolles IP-Management (IPM) erzielt werden können, nur zufällig eintreten, viel öfter jedoch verlässlich verpasst werden.

- Nehmen wir den Fall, dass Mitarbeiter eines Unternehmens eine bedeutende Erfindung gemacht haben, deren aber Patentierung unterbleibt, oder deren wesentlicher technischer Gehalt öffentlich verbreitet wird, bevor eine Patentanmeldung erfolgen kann,
- oder den Fall, dass ein Unternehmen ein Kennzeichen (sprachliche Bezeichnung, grafisches Symbol etc.) in Benutzung nimmt, das das Unternehmen (die Firma) oder seine Produkte identifizieren soll, ohne zuvor geprüft zu haben, ob es als Marke schutzfähig ist oder ob sein Gebrauch evtl. die Rechte Dritter verletzt,
- oder den dritten dieser zufälligen Aufzählung, die beliebig verlängert werden kann, dass nämlich nicht einmal überprüft wird, wie stark die Kennzeichnungskraft eines solchen Zeichens ist und wie es bei den Adressaten des Unternehmensangebots überhaupt wirkt. Damit entgeht dem Unternehmen, welche Marketingwirkung das Zeichen in der Unternehmenskommunikation auslösen kann und wie es, als Marke angemeldet, auf der Ebene des Markenrechts positioniert ist, wie gut und aussichtsreich z. B. die Möglichkeiten seiner Verteidigung gegenüber verwechslungsfähigen Marken und anderen Kennzeichen der Wettbewerber sind.

Damit nicht genug: Ein risikobehaftetes oder gar fehlerhaftes IPM neigt in hohem Maß sogar dazu, Schäden in ggf. erheblicher Höhe zu verursachen.

- Unterstellen wir, der Zulieferer eines namhaften Automobilproduzenten hat für ein technologisch hochstehendes Einbauteil ein Gebrauchsmuster angemeldet und eingetragen bekommen. Für dieses Teil besteht tatsächlich ein Monopol, eine Alternative ist auf dem Markt nicht verfügbar. Sobald das Endprodukt vertrieben wird, in das das Teil eingebaut wurde, meldet sich ein Konkurrent des Automobilproduzenten mit einer Abmahnung. Er weist nach, dass der Gegenstand der Gebrauchsmusteranmeldung ein Patent verletzt, das ihm zeitlich früher erteilt worden war. Das war bei der Eintragung des Gebrauchsmusters infolge fehlenden IPM nicht bekannt geworden, welches ein amtlich nicht geprüftes Schutzrecht ist. Folge: Die Produktion des betroffenen Fahrzeugmodells des Kfz-Herstellers kommt wegen der Ansprüche des Patentinhabers u. a. auf Unterlassung weiterer Verletzungen zum Erliegen. Der namhafte Automobilproduzent verlangt von seinem Zulieferer Schadensersatz. Dieser steht ohne Versicherungsschutz dar und muss Insolvenz anmelden.

Derartiges Geschehen wird den unternehmerischen Notwendigkeiten nicht gerecht. Sie verpflichten Unternehmen auf Qualität. Das Streben nach Qualität ist unternehmensinhärent und macht selbstverständlich auch vor dem Umgang der Unternehmen mit ihrem IP nicht halt. Die Nichtbeachtung

erreichbarer Qualität ist ein Haftungsgrund. Denn „wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt“ handelt nach der wichtigen Gesetzesvorschrift des § 276 Abs. 2 BGB fahrlässig und damit schuldhaft. Aufgrund eines allgemeinen Rechtssatzes ist jemand, der einem anderen (rechtswidrig und) schuldhaft einen Schaden zufügt, grundsätzlich verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Im Fall der Fahrlässigkeit werden Sorgfaltspflichten verletzt, wobei es nach § 276 Abs. 2 BGB, wie gesagt, um „die im Verkehr *erforderliche* Sorgfalt“ geht. Das ist für den Juristen ein „ausfüllungsbedürftiges Blaukett“ des Gesetzes. Es geht dabei darum, diejenigen Sorgfaltsanforderungen zu identifizieren, deren Erfüllung erst dazu führt, dass den Erfordernissen des Verkehr Genüge getan wird. Um diese Sorgfaltsanforderungen aufzufinden, orientieren sich z. B. die Gerichte an Rechtsnormen oder auch andere Regelwerke. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gelten beispielsweise DIN-Normen als solche Regelwerke, denen die Anforderungen an die im Verkehr erforderliche Sorgfalt für den jeweils geregelten Bereich entnommen werden können (vgl. BGH 103, 341; 139, 17; NJW-RR 05, 386). Diese Rechtsprechung verleiht der DIN-Norm 77006 für den Bereich des IPM ihre haftungsrechtliche Relevanz und ihre Bedeutung für das unternehmerische Risikomanagement. Denn mit der Veröffentlichung dieser Norm mit dem Titel „Intellectual Property Management-systeme – *Anforderungen*“ (sic!) ist von nun an aufgrund des damit bekannt gegebenen Expertenwissens in diesem Bereich allgemein verfügbar, welche Mindestanforderungen an ein qualitätsvolles IPM zu stellen sind. Werden im konkreten Fall eine oder mehrere der in der Norm aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt, ist davon auszugehen, dass die die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet wurde und ein Haftungsfall vorliegen könnte.

Diese Zusammenhänge sprechen die Belange von Versicherungsunternehmen an, die Haftungsrisiken von Unternehmen versichern.

- Jeder Versicherer überprüft regelmäßig die Entwicklung versicherter Risiken. Im Rahmen der Obliegenheiten versicherter Unternehmen wird dabei untersucht, welche Sorgfaltsmaßstäbe für unternehmerisches Handeln maßgeblich sind. Insbesondere wird die Entwicklung von Normen beobachtet und ins Kalkül gezogen. Zu solchen Normen gehört die DIN 77006. Es ist davon auszugehen, dass die Versicherungswirtschaft ihre Prämienkalkulation danach ausrichten wird, ob ihre Versicherungsnehmer die Anforderungen der Norm in ihrem Betrieb erfüllen und die Norm permanent und nachhaltig anwenden.

Haftungsfragen kann ein suboptimales IPM aber auch in den Binnenverhältnissen eines Unternehmens aufwerfen. Ein ungünstig gemanagtes IP kann seinen Ertrag ungünstig beeinflussen oder gar für Verluste sorgen.

- Im Fall des oben genannten Zulieferers der Automobilindustrie, der Insolvenz anmelden musste, stellt sich die Frage, wer für den Verlust der Anteilseigner aufzukommen hat, wenn das Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft strukturiert ist. Damit ist die Frage der Verantwortung der Unternehmensführung gegenüber den Unternehmenseigentümern für die Einhaltung der unabdingbaren Qualitätserfordernisse in allen Bereichen des Unternehmens aufgeworfen, natürlich auch im IPM.

Den Begriff der Qualität im IPM selbst – in ihrer erforderlichen und anzustrebenden Erscheinungsform - definiert die Norm nicht. Das erscheint auch nicht als erforderlich, da das Niveau einer hinreichenden Qualität im Intellectual Property Management als erreicht anzusehen ist, wenn die Anforderungen der Norm DIN 77006 im konkreten Fall eines bestimmten Wirtschaftsbetriebs uneingeschränkt erfüllt werden. Stattdessen wird der Begriff der Konformität (3.12) als „Erfüllung einer Anforderung“ definiert. Seine Verwendung ist normgemäß, denn die Konformität ist, anders als der Be-

griff der „Qualität“, auditierbar. Auch bei dieser Norm darf nie vergessen werden, dass sie die Grundlage für Auditierungen sein soll. Für die Auditierung des IPM eines Unternehmens muss sichergestellt sein, dass unschwer überprüfbar ist, ob es die Anforderungen der DIN-Norm 77006 erfüllt.

Dabei stellt der Anforderungskatalog der DIN-Norm 77006 eine Zusammenstellung von bloßen Mindestanforderungen dar. Werden sie von einem Wirtschaftsbetrieb ausnahmslos erfüllt, kann ihm jedenfalls nicht (mehr) der Vorwurf gemacht werden, sich um die Anforderungen an ein qualitativvolles IPM überhaupt nicht gekümmert oder bemüht zu haben. Ob aber gerade sein IPM nach den besonderen Umständen und Gegebenheiten seines speziellen, unverwechselbaren Wirtschaftsbetriebs optimal qualitativvoll ist, ist nicht schon dann gesichert, wenn das Unternehmen sich entschlossen hat, sein IPM an den Vorgaben dieser Norm auszurichten. Ob das IPM eines konkreten Unternehmens qualitativ hochstehend ist, kann allenfalls im Rahmen einer gezielten Einzelauditierung geklärt werden, der die Anforderungen dieser Norm zugrunde gelegt werden können, auch wenn sie auf die Allgemeinheit aller Unternehmen ausgerichtet sind. Wird dabei festgestellt, dass die Anforderungen der DIN-Norm 77006 nicht erfüllt werden, die Mindestanforderungen sind, ist daraus zu schließen, dass im Unternehmen hinsichtlich des qualitativvollen Umgangs mit dem geistigen Eigentum Defizite bestehen, die auf bestehende, zumeist ernste Probleme hinweisen, welche schadensursächlich werden können.

Es geht damit – zumindest immer auch – um die Einhaltung der Sorgfaltsanforderungen bei denjenigen Maßnahmen, die das Management des geistigen Eigentums in Wirtschaftsbetrieben in concreto darstellen bzw. ausmachen.

Der Zugang zum qualitativvollen IPM ist vergleichsweise einfach. Im Entwurf hatte die Norm DIN 77006 die Nebenbezeichnung „Leitfaden“ anstelle von „Anforderungen“. Die Norm ist in der Tat beides, Anforderungskatalog und Leitfaden. Man kann sie auch als detaillierte Anleitung auf hohem Niveau für eine Installation eines qualifizierten IPM und sein nachfolgendes Management lesen. Die Norm ist nicht nur neu, sondern auch wichtig, da sie grundsätzlich für alle Unternehmen gilt. Es werden in kurzer Zeit Erläuterungsbücher vorliegen, die die Anwendung der Norm erleichtern werden. Bereits jetzt stehen, wie eine kurze Recherche im Internet ergeben hat, Berater bereit, die die Unternehmen bei der Einführung und Anwendung der Norm begleiten können.

---

Axel Mittelstaedt war als Mitglied des DIN-Normenausschusses, der die Norm DIN 77006 geschaffen hat, an deren Entstehung beteiligt. Er ist Autor der Bücher „Strategisches IP-Management“, „Auditierung und Zertifizierung des IP-Managements“ und „Intellectual Property Management“, alle Springer Gabler.